

STATUTEN

FUSSBALLCLUB WIDNAU

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name, Sitz

Der im Jahre 1931 gegründete Fussballclub Widnau (im Nachfolgenden FCW genannt) ist ein Verein im Sinne der Art. 60-79 des Schweiz. Zivilgesetzbuches mit Sitz in Widnau und ist politisch sowie konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie des Ostschweizer Fussballverbandes (OFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des OFV sind für den Verein sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

Art. 2: Zweck

Der FCW bezweckt

- a) Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball
- b) Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen
- b) Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist
- c) Pflege und Förderung echter Kameradschaft und Gesundheit

Art. 3: Clubfarben

Die Clubfarben sind blau/weiss.

II. Mitgliedschaft

Art. 4: Kategorien

Der FCW besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

a)	<u>Beitragspflichtige Mitglieder:</u>	<u>Beitragsfreie Mitglieder:</u>
	Aktivmitglieder	Ehrenmitglieder
	Junioren	Freimitglieder
	Senioren	Vorstandsmitglieder und Funktionäre
	Frauen	Trainer
	Passivmitglieder	Schiedsrichter
	Supportermitglieder	

Art. 5: Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer mindestens 18 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im FCW als vollwertiges Glied mitzuwirken. Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Art. 6: Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCW in besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Die Ehrenmitglieder sind – alle Rechte geniessend – sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

Art. 7: Freimitglied

Freimitglied kann werden, wer sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung. Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind aber den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Art. 8: Junioren

Als Junior kann aufgenommen werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. Unentschuldigtes Fernbleiben an den Trainings oder Spielen wird mit einer Verwarnung oder im Wiederholungsfall entweder mit zeitlich begrenztem Ausschluss oder endgültigem Ausschluss aus dem Verein sanktioniert. Junioren haben neben den -durch die Juniorenkommission festgelegte- Jahresbeiträgen je nach Alterskategorie weitere Pflichten (zB. Mithilfe bei der Papiersammlung; Beteiligung an Sponsorenläufen oder -Schiessen; Einsätze als Schiedsrichter bei Juniorenspielen; sporadische Mithilfe bei verschiedenen, auch sonntags durchgeführten Anlässen; Losverkauf, etc.). Diese Pflichten werden jedem Junior in schriftlicher Form mitgeteilt.

Art. 9: Senioren

Mitglied der Senioren kann werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 10: Frauen

Als Mitglied der Frauenabteilung kann werden, wer das vom Fussballverband festgesetzte Mindestalter erreicht hat.

Art. 11: Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am FCW jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin. Eine Ausweiskarte räumt ihm besondere Vergünstigungen ein.

Art. 12: Supportermitglied

Mitglied der Supportervereinigung kann werden, wer seine Sympathie dem FCW gegenüber durch die Entrichtung eines jährlichen Gönnerbeitrages, der durch die Supportervereinigung festgelegt wird, zum Ausdruck bringen will. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Die Supporter haben gegen Vorweisung des Mitgliederausweises freien Eintritt an alle Heimspiele des FC Widnau.

Art. 13: Vorstandsmitglieder und Funktionäre

- a) Vorstandsmitglieder Als solche gelten die Mitglieder des von der HV gewählten Vorstandes.
- b) Funktionäre Als solche gelten die Schiedsrichter sowie Mitglieder, die eine Funktion gemäss Art. 43 – 45 dieser Statuten ausüben.

Art. 14: Rechte der Mitglieder

Die Aktiv-, Ehren-, Frei-, Vorstandsmitglieder, Senioren, Funktionäre, Junioren und Frauen ab 18 Jahren sind stimmberechtigt und wählbar. Nicht stimmberechtigt aber wählbar sind Passiv- und Supportermitglieder.

Art. 15: Pflichten der Mitglieder

Allen Mitgliedern obliegt eine allgemeine Treuepflicht gegenüber dem Verein. Insbesondere haben alle Mitglieder folgende Pflichten:

- a) Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV und des FCW zu befolgen.
- b) Den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- c) Alle stimmberechtigten Mitglieder sind im Falle einer Wahl verpflichtet, für eine Amtsperiode ein Amt oder eine Funktion im Verein zu übernehmen.
- d) Für besondere Aufgaben kann der Vorstand die Mitglieder gleichmässig zur Arbeitsleistung verpflichten.

Punkte c) und d) sind Ehrenmitglieder, Freimitglieder und Schiedsrichter ausgenommen

Art. 16: Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein

Austretende Mitglieder verlieren jegliches Anrecht gegenüber dem Verein. Vereinbarungen über Übertritte von FCW-Mitgliedern zu einem anderen Verein oder von einem anderen Verein zum FC Widnau bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Unterschriften des jeweiligen Ressortchefs des Vorstandes.

Art. 17: Übertritte innerhalb des FCW

Übertritte in eine andere Kategorie können sofort erfolgen. Der Mitgliederbeitrag für den Übertretenden für die laufende Periode bleibt bestehen. Bei einem Junior, der seine Spielberechtigung bei den Junioren altershalber verliert, erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern automatisch.

Art. 18: Ausschluss / Boykott

Mitglieder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, insbesondere gegen Art. 15 grob verstossen, durch ihr Verhalten dem Ansehen des FCW schaden oder den Interessen des Clubs zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschluss hat schriftlich zu erfolgen. Beim SFV kann zudem gegen solche Mitglieder ein Boykott beantragt werden.

Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den entsprechenden Beschluss des Vorstandes ein Rekursrecht an die HV. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen seit schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses dem Vereins-Präsidenten zu Händen der HV schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, ihm eine solche zuzusprechen.

Art. 19: Versicherung

Jeder Spieler hat sich selbst gegen Unfall zu versichern. Er ist auch für allfällige sportärztliche Untersuchungen selber verantwortlich.

III. Organisation

Art. 20: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

Art. 21: Organe

Die Organe des FCW sind:

- | | |
|-----------------------|------------------------|
| a) Hauptversammlung | e) Seniorenkommission |
| b) Vorstand | f) Frauenkommission |
| c) Spielkommission | g) Spezialkommissionen |
| d) Juniorenkommission | |

Der Vorstand ist befugt für besondere Zwecke spezielle Kommissionen zu bestellen.

Art. 22: Hauptversammlung

Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des FCW. Sie findet alljährlich bis spätestens Ende September statt. Der Besuch der HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch. Sie wird durch den Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung einberufen. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Anträge einzelner Mitglieder zuhanden der HV müssen spätestens 8 Tage vor derselben schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 23: Ausserordentliche Hauptversammlung

Die ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangt; in diesem Falle ist der Vorstand verpflichtet, die verlangte a.o. HV innerhalb von 30 Tagen seit Einreichen der notwendigen Anzahl von Unterschriften durchzuführen. Sie kann durch einen vom Vorstand gewählten Tagespräsidenten geleitet werden. Der Besuch der a.o. HV ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder und Schiedsrichter, obligatorisch.

Art. 24: Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Falle geheime oder Abstimmungen unter Namensaufruf beschliesst. Sämtliche Beschlüsse und Wahlen haben mit relativem Mehr zu erfolgen. Statuten und Reglemente können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert oder ergänzt werden.

Art. 25: Stichentscheid

Der Vorsitzende fällt bei allen Abstimmungen mit Stimmgleichheit den Stichentscheid, ansonsten stimmt er nicht.

Art. 26: Worterteilung

Der Vorsitzende hat die Mitglieder in der Reihenfolge, in der sie sich melden, das Wort zu erteilen.

Art. 27: Reihenfolge der Anträge

Die Abstimmungen haben in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen, zu erfolgen.

Art. 28: Vorstand

Beim FCW gibt es einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Den engeren Vorstand bilden in der Regel: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Kassier, Spikopräsident, Aktuar, Junioren-Obmann, Senioren-Obmann, Frauen-Präsident/in, Sportchef, Beisitzer sowie ein Vertreter des Vorstandes der Supportervereinigung; mindestens aber 9 Mitglieder. Sämtliche übrigen gewählten Funktionäre des Vereins - die zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden können, jedoch nur beratende Stimme haben - bilden den erweiterten Vorstand. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 1 Jahr.

Art. 29: Vorstandssitzung

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Für die Beschlussfähigkeit bedarf es mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder. Ehrenmitglieder haben auf eigenes Verlangen das Recht an den Vorstandssitzungen als beratendes Mitglied - ohne Stimmrecht - teilzunehmen. Freimitglieder haben keine Berechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, ausser in der Funktion als gewähltes Mitglied oder wenn sie als beratende Mitglieder vom Vorstand eingeladen werden.

Art. 30: Obliegenheiten des Vorstandes

1. Er übt die Oberaufsicht aus und besorgt die laufenden Geschäfte.
2. Er prüft und begutachtet alle für die Entwicklung des FCW wichtigen Fragen.
3. Er erteilt oder genehmigt allgemeine oder für den Einzelfall verbindliche Weisungen.
4. Er erlässt oder genehmigt alle Reglemente, die nicht der HV unterbreitet werden müssen.
5. Er bereitet die HV vor, beruft sie ein und führt ihre Beschlüsse aus.
6. Er erstattet den Jahres- und Kassabericht.
7. Er übt die Oberaufsicht über das Finanzgebaren aus.
8. Er entscheidet endgültig bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den einzelnen Organen.
9. Er entscheidet über Austritt/Übertritt/Ausschluss von Mitgliedern gemäss Art. 16, 17 und 18 dieser Statuten.
10. Er wählt die Trainer- bzw. Transfer-Kommission.
11. Die Verhandlungen sind zu protokollieren.

IV. Funktionen

Art. 31: Präsident

Der Präsident vertritt den FCW nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen sowie die HV und die a.o. HV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist.

Gemeinsam mit dem Sekretär oder dem zuständigen Ressortchef führt er die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme, welche er weiterdelegieren kann.

Art. 32: Vizepräsident

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seiner Tätigkeit bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten ein.

Art. 33: Spikopräsident

Der Spiko-Präsident überwacht den Spiel- und Trainingsbetrieb und ist für den technischen Bereich zuständig. Weiter erledigt er deren administrativen Belange; insbesondere Spielansetzungen, Aufgebote und weitere Aufgaben.

Art. 34: Aktuar

Der Aktuar führt über alle Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll, das jeweils verschickt wird oder an der nächsten Zusammenkunft vorzulegen ist.

Art. 35: Sekretär

Der Sekretär besorgt sämtliche vom Vorstand ausgehende Korrespondenz. Er ist zudem für das Archiv sowie für ein aktuelles Mitgliederverzeichnis verantwortlich.

Art. 36: Kassier

Der Hauptkassier organisiert das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und erstellt die Jahresrechnung auf das Ende des Geschäftsjahres.

Zur Entlastung können ihm weitere Kassiere zugeordnet werden.

Art. 37: Juniorenobmann

Der Juniorenobmann steht der Juniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission. Er kann an die Kommissionssitzungen einen Vertreter delegieren.

Art. 38: Seniorenobmann

Der Seniorenobmann steht der Seniorenkommission vor und vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Spielkommission. Er kann an die Kommissionssitzungen einen Vertreter delegieren.

Art. 39: Beisitzer

Die Beisitzer haben die übrigen Vorstandsmitglieder in ihren Funktionen zu unterstützen.

Art. 40: Platzwart

Der Platzwart ist verantwortlich, dass jeweils bis Beginn eines Fussballspiels das entsprechende Spielfeld spielbereit vorbereitet ist, wie Platzzeichen, Tornetze, Eckfahnen, Bälle usw. Er verwaltet auch das Vereinsinventar.

Art. 41: Platzkassier

Der Platzkassier untersteht dem Hauptkassier und besorgt selbständig das Inkasso der Einnahmen bei Heimspielen.

Art. 42: Pressechef

Der Pressechef verfasst die Berichte über Fussballspiele und Versammlungen. Er besorgt in den Lokalzeitungen die Propaganda für die Veranstaltungen des FCW.

Art. 43: Trainer

Die Trainer der Aktiv-, Senioren-, Frauen- und Juniorenmannschaften werden vom Vorstand oder der dafür bestimmten Sub-Kommission gewählt. Die Aufgaben und Entschädigungen können in einem Vertrag geregelt werden. Sie betreuen ihre Mannschaft und sind für die Mannschaftsaufstellung verantwortlich. Im Verhinderungsfall kann der Trainer einen Betreuer bestimmen, der dann die Pflichten des Trainers übernimmt.

Art. 44: Captains

Die Captains bilden das Bindeglied zwischen Spielkommission, Juniorenkommission, Seniorenkommission, Frauenkommission und Trainern einerseits und der Mannschaft andererseits. Ihnen können spezielle Aufgaben übertragen werden.

Art. 45: Schiedsrichter

Die Schiedsrichter unterstehen in ihrer Tätigkeit dem zuständigen Fachausschuss. Ihnen können nur mit ihrem ausdrücklichen Einverständnis Ämter oder Aufgaben übertragen werden.

V. Kommissionen

Art. 46: Spielkommission

Die Spielkommission wird vom Spiko-Präsidenten geleitet (siehe Art. 33) und ist für den Spielbetrieb (vor allem Spielansetzungen, Aufgebote und für weitere Aufgaben) zuständig.

Art. 47: Juniorenkommission

Die Juniorenkommission steht der Juniorenabteilung vor und besteht aus Juniorenobmann, -Kassier, Trainern und Betreuern der Juniorenmannschaften. Ihre Obliegenheiten sind insbesondere:

1. Die Förderung und Betreuung der Jugend.
2. Die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften.
3. Die Organisation betreffend Jugend & Sport.
4. Die von der Juniorenkommission erlassenen und vom Vorstand genehmigten Richtlinien, Instruktionen und Arbeitsprogramme sind für die Junioren verbindlich.

Art. 48: Seniorenkommission

Die Seniorenkommission besteht in der Regel aus Senioren-Obmann, -Kassier, - Aktuar, sowie den Trainern der Senioren und der Veteranen. Sie betreut die Senioren im Sinne des Vereins- + Seniorenreglements.

Art. 49: Frauenkommission

Die Frauenkommission besteht in der Regel aus:

- Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuarin/in

Es bleibt der Frauenkommission freigestellt, weitere Funktionäre beizuziehen.

Die Mitglieder der Frauenkommission werden von der Frauen-Hauptversammlung gewählt. In Bezug auf die Verteilung der Ämter ist die Frauenkommission autonom.

Die Frauenkommission verwaltet sämtliche Geschäfte, die das Frauenwesen betreffen.

Die Frauenkommission übt ihre Funktionen nach den Richtlinien der Vereinsleitung unter Wahrung der einschlägigen Reglemente und Vorschriften des SFV und OFV aus.

Art. 50: Revisoren

Die durch die HV gewählten 2 Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung und erstatten der HV Bericht darüber. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Geschäftsbücher, Protokolle und Korrespondenz zu nehmen.

Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören. Sie können jeweils für ein Jahr wiedergewählt werden.

VI. Finanzen

Art. 51: Club-Vermögen

Das Clubvermögen besteht aus: Barmitteln, Inventar und sonstigen Aktiven.

Art. 52: Fonds

Der Vorstand ist befugt, nach Genehmigung durch die HV, für besondere Zwecke Fonds anzulegen und zu mehren.

Art. 53: Einnahmen

Die Einnahmen des FCW setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (vgl. Art. 55)
- Einnahmen bei Wettspielen
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Beiträgen der Gemeinde und weiterer öffentlicher Institutionen
- Schenkungen und Subventionen

Art. 54: Ausgaben

Die Ausgaben des FCW setzen sich zusammen aus: Anschaffung von Spielmaterialien, Entschädigung an Schiedsrichter, Trainer, Spieler und Funktionäre, Verwaltungspesen und Verschiedenem.

Art. 55: Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet einen finanziellen Beitrag zu leisten. Der jeweilige Jahresbeitrag wird durch die HV oder a.o. HV festgesetzt und beträgt maximal Fr. 500 pro Jahr. Bei ausstehenden Beiträgen ist der Vorstand ermächtigt, geeignete Massnahmen (Bussen, Suspensionen, usw.) auszusprechen. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Art. 56: Vereinsinterne Bussen

Für unentschuldigtes Fehlen bei obligatorischen Versammlungen sowie bei Nichtbefolgen von Aufgeboten oder Weisungen in irgendeiner Form, können die fehlbaren Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, gebüsst werden. Die Höhe oder Form der Bussen wird durch den Vorstand festgelegt. Vorbehalten bleibt Art. 18 dieser Statuten.

Art. 57: Verbandsbussen

Für die vom Verband gegenüber Vereinsmitgliedern oder dem FCW verhängten Bussen haften die Fehlbaren.

Art. 58: Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der FCW keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 59: Verbindlichkeiten

Für die vom FCW eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Vereins-Vermögen.

VII. Revision der Statuten

Art. 60: Statutenrevision

Eine Änderung oder Revision dieser Statuten kann nur an einer HV oder a.o. HV erfolgen und wenn $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Art. 61: Unvorhergesehene Fälle

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Hauptversammlung.

VIII. Schlussbemerkungen

Art. 62: Auflösung des FCW

Die Auflösung des FCW kann nur an einer ordentlichen Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung, zu der in der Einladung speziell auf dieses Traktandum hingewiesen worden ist, beantragt werden. Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch mindestens 11 stimmberechtigte Mitglieder den Fortbestand des FCW verlangen.

Art 63: Clubvermögen bei Auflösung

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung der Gemeinde Widnau zur Verwahrung übergeben, zuhanden eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Widnau mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innert 10 Jahren nicht zu stande, so ist das Vermögen dem OFV zur Juniorenförderung zu überweisen.

Im übrigen gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Art. 64: Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der HV vom 05.07.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV. Sie ersetzen alle ihnen widersprechenden Vereinsbeschlüsse und vorangehenden Statuten.

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den

12.07.2013

Robert Breiter
Stellvertretender Generalsekretär
Leiter Rechtsdienst

Fussballclub Widnau

Der Präsident:



Der Aktuar:

